



EUROPÄISCHE KOMMISSION  
GENERALDIREKTION KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

Der General-Direktor

Brussels, 12th August 2019  
CONNECT/R4



E-Mail: [redacted]@fragdenstaat.de

### **PER EINSCHREIBEN MIT EMPFANGSBESTÄTIGUNG**

#### **Ihr Antrag auf Zugang zu Dokumenten Az. Nr. Gestdem 2019/4266**

Sehr geehrte [redacted]

wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 21. Juli 2019; darin stellen Sie einen Antrag auf Zugang zu Dokumenten gemäß der Verordnung 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten<sup>1</sup> (im Weiteren „Verordnung 1049/2001“), der am 23. Juli 2019 unter der eingangs genannten Referenznummer registriert wurde.

Sie beantragen folgende Dokumente:

*„1. E-Mail eines Beamten der Kommission in der GD Justiz an einen Beamten in der GD CONNECT vom 24. April 2017 um 11.45 Uhr mit dem Titel "Notification 2017/127/D Act improving law enforcement on social networks".*

*2. E-Mail eines Beamten der Kommission in der GD CONNECT an einen Beamten der GD GROW vom 25. April um 9.15 Uhr mit dem Titel "Notifications 2017/127/D Act improving law enforcement on social networks - questions of understanding".*

*3. E-Mail eines Kommissionsbeamten in der GD JUSTIZ an mehrere Beamte in der GD CONNECT und der GD JUSTICE vom 23. Mai 2017 um 11.50 Uhr DE mit dem Titel "draft law assessment JUST/CNECT". Ref. Ares(2017)5137369 - 20/10/2017*

<sup>1</sup> Amtsblatt L 145 vom 31.5.2001, Seite 43.

4. E-Mail eines Kommissionsbeamten in der GD CONNECT an einen Beamten in der GD JUSTIZ vom 27. Mai 2017 um 10.20 Uhr mit dem Titel "Meeting at 17.30".

5. E-Mail eines Beamten der Kommission in der GD Justiz an einen Beamten der GD Justiz, Kopie mehrerer Beamter der GD CONNECT vom 8. Juni 2017 um 14.56 Uhr mit dem Titel "NetzDG-assessment-meeting CNECT-JUST-DE\_clean (3)(2).docx".

6. E-Mail eines Beamten der Kommission in der GD JUSTIZ an einen Beamten der GD CONNECT vom 9. Juni um 18.00 Uhr mit dem Titel "Flash report technical meeting between DG JUST and CNECT and representatives from the German ministry of Justice on the draft law to improve law enforcement in social networks; 9 June".

7. E-Mail eines Kommissionsbeamten in der GD VERBINDUNG an Marie FRENAY, Mitglied des Kabinetts ANSIP vom 30. Juni 2017 um 13:03 Uhr mit dem Titel "Main modifications on the NetzDG".

8. alle anderen Mails, die sich auf dieses Thema beziehen.“

## **1. VOM ANTRAG ERFASSTE DOKUMENTE**

Ich gehe davon aus, dass sich Ihr Antrag auf die bis zum Datum Ihres Antrags, d. h. bis zum 21. Juli 2019 datierten Dokumente, erstreckt.

Da Ihr Antrag auch Dokumente betrifft, die in die Zuständigkeit von DG JUST fallen (beantragte Dokumente Nr. 1, 3, 5 und 6), wurde ein Teil Ihres Antrags an diese Generaldirektion<sup>2</sup> weitergeleitet. Diese Antwort bezieht sich nur auf Dokumente, die der DG CONNECT vorliegen (beantragte Dokumente Nr. 2, 4 und 7). Die Antwort der anderen zuständigen Generaldirektion wird Ihnen noch zu zugeschickt.

In Bezug auf Punkt 8 Ihres Antrags teilen wir mit, dass wir nach gründlicher Prüfung keine weiteren Dokumente ausfindig machen konnten, die der Beschreibung in Ihrem Antrag entsprechen.

## **2. PRÜFUNG GEMÄß DER VERORDNUNG 1049/2001**

Nach Prüfung der angeforderten Dokumente gemäß der Verordnung 1049/2001 können wir Ihrem Antrag teilweise stattgegeben. Aufgrund der in Artikel 4 der Verordnung festgelegten Ausnahmeregelungen, sind wir zum Schluss gekommen, dass wir teilweisen Zugang zu den Dokumenten Nr. 4 und 7 gewähren können. Der Zugang zum Dokument Nr. 2 muss jedoch verweigert werden.

### **a. Schutz der Rechtsberatung**

Laut Artikel 4 Absatz 2, zweiter Gedankenstrich der Verordnung 1049/2001 verweigern die Organe den Zugang zu einem Dokument, durch dessen Verbreitung „der Schutz [...] der Rechtsberatung“ beeinträchtigt würde, es sei denn, es besteht „ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung.“

Im vorliegenden Fall enthalten die Dokumente Nr. 2 und 4 rein interne rechtsgutachtliche Stellungnahmen zu sensiblen Themen, die unter der Verantwortung der verschiedenen

---

<sup>2</sup> Referenznummer Gestdem 2019/4305

betroffenen Kommissionsdienststellen verfasst wurden. Die Offenlegung dieser Passagen würde den Schutz der Rechtsberatung gemäß Artikel 4 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung 1049/2001 beeinträchtigen.

Das Dokument Nr. 2 ist eine Antwort der DG CONNECT auf eine Konsultation der DG GROW bezüglich der Notifizierung 2017/127/D. Die E-Mail enthält mögliche Fragen, die den deutschen Behörden im Rahmen der Prüfung dieser Notifizierung zugeschickt werden könnten.

Der Begriff „Rechtsberatung“ wurde vom Gerichtshof als „Beratung, die eine Rechtsfrage betrifft“ interpretiert, ungeachtet der Form, die diese Beratung annimmt oder des Zeitpunkts im Entscheidungsfindungsprozess, an dem sie erstellt wurde<sup>3</sup>.

Wie vom Gerichtshof hierzu anerkannt, ist diese Ausnahme so auszulegen, dass sie das Interesse eines Organs schützen soll, Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen und freie, objektive und umfassende Ratschläge einzuholen<sup>4</sup>.

In der Tat könnte eine Offenlegung der betreffenden Rechtsberatung, die im Rahmen eines spezifischen Verfahrens erstellt wurde, die Kommission in ihren weiteren anstehenden Entscheidungen im nach wie vor sensiblen Bereich der Bekämpfung illegaler Online-Inhalte einschränken.

Zudem wäre die Kommission im Falle einer Offenlegung einem unangemessenen Druck von außen ausgesetzt. In Anbetracht der verschiedenen Interessensträger und ihrer unterschiedlichen Intentionen im Bereich der Bekämpfung illegaler Online-Inhalte ist das Risiko solch externen Drucks auf die interne Entscheidungsbildung der Kommission real und nicht nur etwa hypothetischer Natur.

Die betreffenden Passagen im Dokument Nr. 4 wurden deshalb geschwärzt und ein Hinweis „Rechtsberatung“ auf der rechten Seite hinzugefügt.

Das Dokument Nr. 2 wäre nach Schwärzung der betroffenen Passagen bedeutungslos. Aus diesem Grund und im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofes<sup>5</sup> muss der Zugang zu diesem Dokument insgesamt verweigert werden.

Wie zuvor erwähnt, finden die in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung 1049/2001 festgelegten Ausnahmeregelungen nur dann Anwendung, sofern kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Freigabe des betreffenden Dokuments besteht. Es muss sich bei diesem Interesse zum einen um ein öffentliches Interesse (im Gegensatz zum privaten Interesse des Antragstellers) handeln und zum anderen muss dieses öffentliche Interesse den Schutz der Rechtsberatung überwiegen.

Vorliegend ist jedoch weder von ihrer Seite das Überwiegen eines derartigen öffentlichen Interesses vorgebracht worden, noch ist so ein Interesse anderweitig erkennbar.

## **b. Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen**

---

<sup>3</sup> Urteil des Gerichts der EU vom 15. September 2016, *Herbert Smith Freehills v Commission*, T-755/14, EU:T:2016:482, Rn. 47

<sup>4</sup> Urteil des Gerichtshofs der EU vom 1. Juli 2008, *Königreich Schweden und Maurizio Turco gegen Rat der Europäischen Union*, C-39/05 P und C-52/05 P, EU:C:2008:374, Rn. 42

<sup>5</sup> Urteil des Gerichts der EU vom 12. Juli 2001, *Mattila v Council and Commission*, Rn. 6

Laut Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung 1049/2001 verweigern die Organe den Zugang zu einem Dokument, durch dessen Verbreitung der Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen, insbesondere gemäß den Rechtsvorschriften der Europäischen Union über den Schutz personenbezogener Daten, beeinträchtigt würde.

Die einschlägige Rechtsvorschrift ist die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002 („Verordnung 2018/1725“)<sup>6</sup>.

Nach Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung 2018/1725 sind personenbezogene Daten „alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person ... beziehen“. Dieser Definition zufolge, enthalten die Dokumente Nr. 2, 4 und 7 personenbezogene Daten, insbesondere Namen und E-Mail-Adressen von Kommissionsbediensteten.

Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung 2018/1725 dürfen „personenbezogene Daten an in der Union niedergelassene Empfänger, die nicht Organe oder Einrichtungen der Union sind, nur übermittelt [werden], wenn ... der Empfänger nachweist, dass die Übermittlung der Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist, und der Verantwortliche in Fällen, in denen Gründe für die Annahme vorliegen, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten, nachweist, dass die Übermittlung der personenbezogenen Daten für diesen Zweck verhältnismäßig ist, nachdem er die unterschiedlichen widerstreitenden Interessen nachweislich gegeneinander abgewogen hat.“

Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung 2018/1725 muss die Europäische Kommission die weiteren Voraussetzungen für eine rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten nur dann prüfen, wenn die erste Voraussetzung erfüllt ist, d. h. wenn der Empfänger nachgewiesen hat, dass die Übermittlung der Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist. Nur in diesem Fall muss die Europäische Kommission prüfen, ob ein Grund zur Annahme vorliegt, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten, und falls dem so ist, die Verhältnismäßigkeit der Übermittlung der personenbezogenen Daten für diesen Zweck nachweisen.

In Ihrem Antrag haben Sie keine Argumente vorgebracht, die belegen, dass die Übermittlung der Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist. Daher muss die Europäische Kommission nicht prüfen, ob Grund zu der Annahme besteht, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten.

---

<sup>6</sup> Der Gerichtshof hat in seinem Urteil in der Rechtssache C-28/08 P (Bavarian Lager)<sup>6</sup> entschieden, dass die Bestimmungen der Datenschutzverordnung in vollem Umfang anwendbar werden, wenn ein Antrag auf die Gewährung des Zugangs zu Dokumenten gerichtet ist, die personenbezogene Daten enthalten.

Aus diesem Grund gelange ich zu dem Schluss, dass nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung 1049/2001 kein Zugang zu den personenbezogenen Daten gewährt werden kann, da nicht nachgewiesen wurde, dass der Zugang für einen im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist, und es keinen Grund zu der Annahme gibt, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Personen durch die Offenlegung der betreffenden personenbezogenen Daten nicht beeinträchtigt würden.

Die entsprechenden Teile der Dokumente Nr. 4 und 7 wurden daher Geschwärzt und ein Hinweis „Personenbezogene Daten“ hinzugefügt.

Bitte beachten Sie, dass die beiliegenden Dokumente unter der Verantwortung der zuständigen Kommissionsdienststellen für den internen Gebrauch erstellt wurden. Sie spiegelt lediglich wieder, wie die Dienststellen die geplanten Maßnahmen interpretieren. Das Dokument gibt weder den Standpunkt der Kommission noch den der deutschen Behörden wieder und darf auch nicht als solcher zitiert werden.

### **3. MÖGLICHKEIT EINES ZWEITANTRAGS**

Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung 1049/2001 können Sie einen Zweitantrag stellen, in dem Sie die Kommission um Überprüfung dieses Standpunkts ersuchen.

Ein solcher Zweitantrag ist binnen 15 Arbeitstagen nach Erhalt dieses Schreibens an das Generalsekretariat der Kommission zu richten:

Europäische Kommission  
Generalsekretariat  
Transparenz, Dokumentenmanagement & Zugang zu Dokumenten (SG.C.1)  
BERL 7/076  
1049 Brüssel  
BELGIQUE/BELGIË

oder per E-Mail an: [sg-acc-doc@ec.europa.eu](mailto:sg-acc-doc@ec.europa.eu)

Mit freundlichen Grüßen  
(elektronische Unterschrift)



Anlagen: (2)